

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Studiengänge Master of Education Lehramt Grundschule und Master of Education Lehramt Sonderpädagogik vom 20.12.2017

Vom 20.11.2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 20. November 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 20.11.2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der Allgemeine Teil der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Studiengänge *Master of Education Lehramt Grundschule* und *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Zugangsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach Satz 1 die folgenden beiden Sätze ergänzt:

„Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug Grundschule gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern; § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung bleibt unberührt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug Sonderpädagogik gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen; § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung bleibt unberührt.“

2. § 6 „Zulassungsentscheidung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen des jeweiligen Besonderen Teils dieser Zulassungssatzung nicht erfüllt sind; dies gilt nicht für die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie für die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2020.

Heidelberg, 20.11.2019

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor